



Fachbereich WD 3

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Reserve

Verfassungsrechtliche Fragen zu den geplanten Neuregelungen des
Reservistengesetzes

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Reserve

Verfassungsrechtliche Fragen zu den geplanten Neuregelungen des Reservistengesetzes

Aktenzeichen: WD3-30000-0004-0004
Abschluss der Arbeit: 13. Juli 2026
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Wesentliche Neuregelungen im Entwurf des Reservistengesetzes	4
2.1.	Personenkreis	5
2.2.	Reservedienstleistungen	5
2.3.	Heranziehung	6
2.4.	Dauer	7
2.5.	Zusammenfassung	7
3.	Vereinbarkeit mit der Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit	8
3.1.	Eingriff oder auf Freiwilligkeit basierende Einwilligung	8
3.2.	Rechtfertigung durch Art. 12a GG	10
3.2.1.	Dienst in den Streitkräften	10
3.2.2.	Verpflichtung von Frauen	12
4.	Gleichheitsrechtliche Aspekte	13
4.1.	Heranziehung Ungedienter	13
4.2.	Altersgrenzen und bisherige Dienstzeiten	14
5.	Fazit	14

1. Einleitung

Die Bundesregierung hat in ihrer Kabinettsitzung am 1. Juli 2026 den Entwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Reserve (Reservestärkungsgesetz – ResStG)¹ beschlossen.² Damit soll die **Einsatzbereitschaft der Reserve** gesteigert und ihr verlässlicher Einsatz gewährleistet werden, um den gesteigerten Anforderungen der Streitkräfte und ihrer Aufwuchs- und Durchhaltefähigkeit gerecht werden zu können.³ Hierzu sieht der Gesetzentwurf insbesondere die Neufassung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Reservistinnen und Reservisten (Reservistengesetz – ResG-E) vor.

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurden um eine verfassungsrechtliche Prüfung des Gesetzentwurfs gebeten. Die Untersuchung beschränkt sich auf eine summarische Überprüfung der Vereinbarkeit der wesentlichen Regelungen im Abschnitt 2 des ResG-E mit den verfassungsrechtlichen Bestimmungen des Art. 2 Abs. 1, Art. 12, 12 a Grundgesetz (GG)⁴ und des Art. 3 GG.

2. Wesentliche Neuregelungen im Entwurf des Reservistengesetzes

Der Gesetzentwurf reformiert das System der Verwendung ehemaliger Soldaten⁵, welches bislang in §§ 59 bis 63b des Soldatengesetzes (SG)⁶ geregelt ist, und soll die Regelungen in das Reservistengesetz (ResG)⁷ überführen. Außerhalb des Spannungs- oder Verteidigungsfalls können **Reservisten** bisher nur zu **Übungen** gemäß § 60 Nr. 1, § 61 SG herangezogen werden. Dabei gilt das Prinzip der sogenannten **doppelten Freiwilligkeit**: Sowohl der Reservist als auch sein Arbeitgeber müssen der Heranziehung zur Übung zustimmen. Zwar ermöglicht der Gesetzeswortlaut auch eine verpflichtende Heranziehung: So bestimmt § 59 Abs. 1 Satz 2 SG für die Dienstleistungen nach § 60 Nr. 2 bis 5 SG, dass hierzu nur mit freiwilliger schriftlicher Verpflichtung herangezogen werden kann. Für eine Übung nach § 60 Nr. 1 SG bedürfte es im Umkehrschluss keiner Einwilligung. Gemäß § 59 Abs. 3 Satz 3 SG können Personen, denen auf Grund einer Wehrdienstleistung ein höherer Dienstgrad nicht nur für die Dauer der Verwendung verliehen worden ist,

1 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Reserve (Reservestärkungsgesetz – ResStG), [Fassung gemäß Kabinettsbeschluss](#) vom 01.07.2026.

2 Bundesregierung, Gut ausgebildete und verfügbare Reservisten stärken Verteidigungsfähigkeit, [Pressemitteilung](#) vom 01.07.2026.

3 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Reserve (Reservestärkungsgesetz – ResStG), [Fassung gemäß Kabinettsbeschluss](#) vom 01.07.2026, S. 65.

4 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ([GG](#)) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.03.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94).

5 Im Folgenden wird zur besseren Lesbarkeit einheitlich das generische Maskulinum verwendet. Es sind hiermit Personen aller Geschlechter gemeint, soweit nicht eindeutig auf einzelne Geschlechter Bezug genommen wird.

6 Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten ([Soldatengesetz - SG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.05.2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 09.01.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 7).

7 Gesetz über die Rechtsstellung der Reservisten ([Reservistengesetz - ResG](#)) vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1583, 1588), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 09.01.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 7).

auch ohne freiwillige Verpflichtung zu Übungen herangezogen werden, wenn dies aus Gründen der Einsatz- und Funktionsfähigkeit der Streitkräfte erforderlich ist. Von dieser Möglichkeit der Verpflichtung hat die Bundeswehr allerdings bisher keinen Gebrauch gemacht⁸, weil sie nach dem Ende des Kalten Krieges als reine Freiwilligenarmee konzipiert war und der Fokus auf planbaren, langfristigen Einsätzen lag. Zwangsdienste wurden als Eingriff in das Privatleben und die Wirtschaft betrachtet.

2.1. Personenkreis

Reservist ist gemäß § 1 Nr. 1 ResG-E, wer als **früherer Soldat der Bundeswehr** seinen **Dienstgrad nicht verloren** hat, und gemäß Nr. 2, wer aufgrund einer **vom Bund angenommen Verpflichtung** zu einer Wehrdienstleistung herangezogen werden kann. Hier weicht die Neuregelung von der bisherigen inhaltlich nicht ab. Unter Nr. 1 fallen auch Personen, die aufgrund einer Wehrpflicht Grundwehrdienst geleistet haben. Allerdings greift insoweit die Ausnahme, dass gemäß § 46 Abs. 1 ResG-E die Dienstleistungspflichten **nicht für Personen** gelten, die den **Grundwehrdienst bis zum 30. Juni 2011** geleistet haben. Gemäß Abs. 2 gelten zudem die Vorschriften über die verpflichtende Heranziehung zu Reservedienstleistungen nach § 5 ResG-E **nicht für Reservisten**, die sich **vor dem Inkrafttreten des ResG-E** zu einem Freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement **verpflichtet haben**.

2.2. Reservedienstleistungen

Eine wesentliche Neuerung des Gesetzentwurfs ist, dass Reservisten neben dem unbefristeten Wehrdienst im Spannungs- oder Verteidigungsfall auch für sogenannte **Reservedienstleistungen** nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1 und 2 ResG-E eingesetzt werden dürfen. Diese Kategorie fasst die bisherigen Dienstleistungen unter einem Begriff zusammen. Der Gesetzentwurf definiert in § 5 Abs. 1 ResG-E Reservedienstleistungen als „Verwendungen von Reservistinnen und Reservisten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, die der Erfüllung des Verfassungsauftrages der Streitkräfte dienen.“ Nach der Begründung des Gesetzentwurfs sollen Verwendungen zulässig sein, die sowohl unmittelbar als auch mittelbar der **Erfüllung des Verfassungsauftrages der Streitkräfte** dienen. Darunter seien Tätigkeiten zu verstehen, die Soldaten im Rahmen der den Streitkräften zugewiesenen Aufträge wahrzunehmen haben.⁹ Mit dem „Verfassungsauftrag der Streitkräfte“ dürfte eine Verweisung auf Art. 87a Abs. 1 Satz 1 GG bezweckt sein, wonach die Streitkräfte zur Verteidigung aufgestellt werden. Hieraus wird der Verfassungsauftrag zum Erhalt funktionsfähiger Streitkräfte abgeleitet.¹⁰ Da Art. 87a Abs. 1 GG überwiegend so verstanden wird, dass er auch die Aufstellung der Streitkräfte zur Verteidigung von NATO-Bündnispartnern erfasst,¹¹ dürften nunmehr auch grundsätzlich **Auslandseinsätze** im Rahmen der Bünd-

8 Heinemann, Entwurf für ein Reservestärkungsgesetz: Wehrpflicht für Reservistinnen?, [LTO](#) vom 09.06.2026.

9 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Reserve (Reservestärkungsgesetz – ResStG), [Fassung gemäß Kabinettsbeschluss](#) vom 01.07.2026, S. 75.

10 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 18.02.1970 – 2 BvR 531/6, Rn. 47; siehe zudem die Nachweise bei Müller-Franken, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 87a Rn. 23 f.

11 Siehe zum Meinungsstand und den Argumenten m.w.N. Müller-Franken, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 87a Rn. 46.

nisverteidigung vom Begriff der Reservedienstleistungen erfasst sein. Auch die **Amtshilfe** sowie die **Hilfeleistungen im Innern** nach Art. 35 GG könnten noch zu diesem Verfassungsauftrag zuzurechnen sein.

2.3. Heranziehung

Die **Heranziehung** der Reservisten zu einer Reservedienstleistung soll nach § 4 ResG-E **grundsätzlich verpflichtend** möglich sein. Eine Ausnahme bilden die in § 5 Abs. 2 ResG-E geregelten Fälle: Für die inländische Amtshilfe oder Hilfeleistungen im Innern sowie Verwendungen im Ausland ist nur eine freiwillige Verpflichtung möglich. Nach Abs. 3 wiederum können Reservisten mit mindestens einem Jahr ununterbrochenem Wehrdienst zu Verwendungen im Ausland verpflichtet werden, wenn diese Tätigkeiten innerhalb der EU, der NATO oder an Bord von Schiffen, Booten und Luftfahrzeugen erfolgen sollen. In **Abkehr vom Prinzip der doppelten Freiwilligkeit** entfällt insofern auch die bisher erforderliche Zustimmung des Arbeitgebers oder der Dienstbehörde; es verbleibt ihnen jedoch eine Anhörung und die Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 18 Abs. 1 ResG-E. Für die Zustellung des Heranziehungsbescheids ist gemäß § 18 Abs. 3 ResG-E eine im Vergleich zur geltenden Rechtslage doppelt so lange Frist vorgesehen, die künftig acht Wochen betragen soll.

2.4. Dauer

Für die maximal zulässige Dauer einer Reservedienstleistung differenziert § 6 Abs. 2 ResG-E nach der **Dauer des bisherigen Dienstes** und sieht eine entsprechende Staffelung vor:

Verpflichtende Heranziehung zum Reservedienst			
Höchstalter und Höchstgrenzen nach Dauer des ununterbrochenen Wehrdienstverhältnisses gem. §§ 4, 6 ResG-E			
Ununterbrochenes Wehrdienstverhältnis	Höchstalter	Gesamtdauer	Max. Heranziehung pro Jahr
Unter 6 Monate FWD Abbruch in der Probezeit	Keine Verpflichtende Heranziehung		
6 Monate bis unter 12 Monate FWD/ Heimatschützer	bis 45 Jahre	6 Monate	3 Wochen
Ein bis unter 4 Jahre SaZ/ BS	bis 65 Jahre	6 Monate	4 Wochen
4 bis unter 13 Jahre SaZ/ BS	bis 65 Jahre	9 Monate	6 Wochen
13 Jahre + SaZ/ BS	bis 65 Jahre	12 Monate	12 Wochen
Spannungs- oder Verteidigungsfall Sämtliche Höchstgrenzen (Alter und Dauer) entfallen, §§ 4 (5), 6 ResG-E	bis 60 Jahre	unbegrenzt	unbegrenzt
Freiwillig bis zu 10 Monate Reservedienst pro Kalenderjahr möglich			
Freiwillige Heranziehung bis 65 Jahre, im Einzelfall bis 68 Jahre (dringende dienstliche Gründe/ Spezialkenntnisse; Entscheidung BMVg)			

Abbildung 1: Verpflichtende Heranziehung zum Reservedienst¹²

Die bisherige Rechtslage knüpft gemäß § 61 Abs. 2 SG für die Maximaldauer der Dienste stattdessen an den Dienstgrad an.

2.5. Zusammenfassung

Es zeigt sich also, dass der Gesetzentwurf in Abweichung von der bisherigen Rechtslage **einen Teil der Reservisten von den Dienstpflichten vollständig ausnimmt**. Für die übrigen Reservisten enthält der Gesetzentwurf **weitergehende Verpflichtungen**, indem der Umfang von verpflichtenden Reservedienstleistungen erweitert und die Altersgrenzen zum Teil nach oben gesetzt werden. **Freiwillige Verpflichtungen** sind weiterhin möglich und auch Personen eröffnet, die lediglich freiwilligen oder verpflichtenden Wehrdienst geleistet haben. Der Gesetzentwurf sieht für diese freiwilligen Verpflichtungen eine Möglichkeit zur **Erhöhung der Altersgrenze von 65 auf 68 Jahre** vor. Der Entwurf ist **nicht auf männliche Reservisten beschränkt**. Durchgehend ist von „Reservistinnen und Reservisten“ die Rede, welche in § 1 ResG-E als „frühere Soldatin oder früherer Soldat“ definiert sind. Jedenfalls umfasst sind vom Gesetzesentwurf daher auch Reser-

¹² Bartole/König, Kabinettsitzung im Bendlerblock: Bundesregierung beschließt Reservestärkungsgesetz und Bundeswehr-Infrastrukturbeschleunigungsgesetz, Deutscher Bundeswehrverband, [Online-Beitrag](#) vom 01.07.2026.

vistinnen. Ob auch Reservisten erfasst sind, die sich keinem der beiden Geschlechter zugehörig fühlen, und – falls ja – in welchem Umfang diese Verpflichtungen verfassungsrechtlich zulässig wären, wird im Folgenden angesichts des beschränkten Untersuchungsgegenstandes nicht weiter untersucht.

3. Vereinbarkeit mit der Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit

Zu prüfen ist, ob die Regelungen zu verpflichtenden Reservedienstleistungen nach dem ResG-E mit der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) und der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) vereinbar sind. Im Folgenden wird zunächst darauf eingegangen, ob in diese Grundrechte eingegriffen wird oder ein Grundrechtseingriff bereits aufgrund einer Einwilligung ausscheidet (Ziffer 3.1.). Anschließend wird geprüft, inwieweit der Eingriff – soweit er vorliegt – gemäß Art. 12a GG gerechtfertigt sein könnte (Ziffer 3.2.).

3.1. Eingriff oder auf Freiwilligkeit basierende Einwilligung

Fraglich ist, ob die verpflichtenden Reservedienstleistungen nach dem ResG-E in die Berufs- und allgemeine Handlungsfreiheit eingreifen. Ein Grundrechtseingriff ist zu verneinen und eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung insofern nicht mehr erforderlich, wenn der Grundrechtsinhaber in die Maßnahme eingewilligt hat.¹³ Die grundsätzliche Zulässigkeit und die Wirkung einer **Einwilligung**, welche auch als **Grundrechtsverzicht** bezeichnet wird, ist weit überwiegend anerkannt.¹⁴

Als im Jahr 1990 für Reservisten verpflichtende Übungen auch außerhalb des Spannungs- und Verteidigungsfalles etabliert wurden, stützte sich die Begründung des Gesetzentwurfs hierfür auf die Argumentation, dass

„insbesondere die Pflicht zur Erbringung weiterer Dienstleistungen [...] sich von der allgemeinen Wehrpflicht, der nach Artikel 12 a Abs. 1 GG nur Männer unterworfen werden dürfen, grundlegend dadurch [unterscheidet], daß sie **auf Freiwilligkeit aufbaut**, nämlich der freiwilligen Entscheidung bei Begründung des vorangegangenen Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit oder Berufssoldat. So wie sich ein Bewerber durch diese Entscheidung für die Dauer des Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit oder Berufssoldat freiwillig den mit dem Dienstverhältnis verbundenen Pflichten unterwirft, unterwirft er sich damit auch freiwillig den im Soldatengesetz festgeschriebenen weiteren Pflichten nach Beendigung des Dienstverhältnisses. Es handelt sich dabei **nicht um „verpflichtet werden“ im Sinne von Artikel 12 a Abs. 1 GG**, der allein die Möglichkeit der Auferlegung einer **originären Dienstleistungspflicht**

13 Vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 25.03.1992 – 1 BvR 1430/88, Rn. 51 f.; Stern, in: Stern/Becker, Grundrechte-Kommentar, 4. Auflage 2024, Einl. Rn. 192; umfassend hierzu Fischinger, Der Grundrechtsverzicht, JuS 2007, 808 (812 f.) m.w.N.

14 Hillgruber, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Band IX, 3. Auflage 2011, § 200 Rn. 96; Peine, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band III, 1. Auflage 2009, § 57 Rn. 40; Sachs/Mann, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Auflage 2025, Vorb. Abschnitt I Rn. 52 f.

von Staats wegen im Auge hat, wie sie z. B. in Form der allgemeinen Wehrpflicht auf Grund des Wehrpflichtgesetzes geschaffen wurde.“¹⁵

Der Gesetzentwurf setzt sich mit dieser Thematik nicht auseinander. Allerdings ergibt sich aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Frage nach der verfassungsrechtlichen Grundlage der geplanten verpflichtenden Heranziehung von Reservisten zu Reservedienstleistungen, dass die vorstehende Begründung weiterhin tragen sollte: „Die Heranziehung nach Ablauf des aktiven Dienstverhältnisses hat ihre **Grundlage in der Freiwilligkeit**, aufgrund derer das frühere Dienstverhältnis eingegangen worden ist. Diese freiwillig eingegangene Verpflichtung umfasst auch **nachdienstliche Verpflichtungen**, die dem **Verteidigungsauftrag** nach Artikel 87a des Grundgesetzes dienen.“¹⁶

Es ist jedoch fraglich, ob der freiwillige Eintritt in die Bundeswehr und die hiermit verbundene „pauschale Zustimmung“ zu späteren verpflichtenden Dienstleistungen eine verfassungsrechtlich wirksame Einwilligung sein kann und ob dies auch gilt, wenn der Umfang der Pflichten später geändert wird.

Dass der **Eintritt in ein Sonderstatusverhältnis** – ein solches ist auch die Tätigkeit als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit – eine **wirksame Einwilligung zu Grundrechtseinschränkungen** während der Dauer dieses Verhältnisses darstellen kann, ist inzwischen weitgehend anerkannt.¹⁷ Ein derartiger „antizipierter und konsentierter genereller **Grundrechtsausübungsverzicht**“ wird insofern auch in der Literatur für zulässig gehalten – jedenfalls, sofern der Eintritt in das Sonderstatusverhältnis freiwillig geschieht.¹⁸ Allerdings ist damit nicht zwangsläufig verbunden, dass der Eintritt auch eine Zustimmung zu Grundrechtseinschränkungen nach Beendigung des Verhältnisses darstellt. Die Voraussetzungen und Grenzen eines Grundrechtsverzichts sind in der juristischen Literatur im Einzelnen umstritten. Teile der Literatur fordern, die Einwilligung müsse zeitlich und sachlich begrenzt sein.¹⁹ Jedenfalls ein pauschaler, zeitlich unbefristeter Verzicht ohne Widerrufsmöglichkeit wird als problematisch angesehen.²⁰ Vor diesem Hintergrund könnte man an der Wirksamkeit einer solchen Einwilligung zweifeln, weil die **Reservistenpflichten zum Zeitpunkt des Eintritts** in die Bundeswehr weit in der Zukunft liegen. Auch sind ihr Eintritt und ihr tatsächlicher Umfang ungewiss und von einer Vielzahl äußerer Umstände abhängig (z.B. der allgemeinen Sicherheitslage, der politischen Prioritätensetzung). Es wird gemeinhin für erforderlich gehalten, dass der Einwilligende die **Folgen oder Risiken seines Handelns** sowie die **Tragweite**

15 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes, [BT-Drs. 11/6906](#) vom 10.04.1990, S. 12; Hervorhebung d. Verf.

16 Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage Nr. 86, [BT-Drs. 21/6457](#) vom 12.06.2026, S. 63; Hervorhebung d. Verf.

17 Vgl. hierzu Peine, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band III, 1. Auflage 2009, § 65 Rn. 1 f.

18 Bethge, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, 3. Auflage 2011, § 203 Rn. 124, in Bezug auf Beamte.

19 Vgl. Sauer, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 4. Auflage 2023, Vor Art. 1 Rn. 154; für eine „möglichst“ zeitlich begrenzte Minderung der Möglichkeiten zur Grundrechtsausübung Bethge, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, 3. Auflage 2011, § 203 Rn. 99.

20 Vgl. Schmidt/Ahrendt, Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 26. Auflage 2026, Vor Art. 1 Rn. 51.

und Bedeutung der Einwilligung kennen muss.²¹ Für die Wirksamkeit einer solchen Einwilligung spricht aber, dass der eintretende Soldat aufgrund der Gesetzeslage weiß, welche Pflichten ihn maximal treffen können, und sich in Kenntnis dessen für die Soldatentätigkeit entscheidet, selbst wenn der tatsächliche Umfang der Pflichten unsicher ist.²² Es handelt sich nicht um einen pauschalen Grundrechtsverzicht, sondern einen klar begrenzten, teilweisen Verzicht auf die Berufs- und allgemeine Handlungsfreiheit.

Zweifelhaft erscheint hingegen, ob diese Einwilligung auch dann noch gelten kann, wenn der Umfang der Pflichten nachträglich verändert wird. Würde der Gesetzentwurf so beschlossen, würden damit sowohl die sachliche Reichweite der Pflichten als auch ihr persönlicher Anwendungsbereich ausgedehnt. Dies würde nach § 46 Abs. 1 und 2 ResG-E zwar nicht für ehemalige Grundwehrdienstleistende und freiwillig Wehrdienstleistende gelten, wohl aber für **Berufs- und Zeitsoldaten**. Diese würden gewissermaßen **rückwirkend zu Pflichten herangezogen**, die ihnen bei der Entscheidung für den Eintritt in die Streitkräfte nicht bewusst gewesen sein könnten.²³ Ob man den Grundrechtsverzicht so auslegen kann, dass er auch potenzielle spätere Verschärfungen durch den Gesetzgeber noch erfasst, dürfte zumindest zweifelhaft erscheinen.

3.2. Rechtfertigung durch Art. 12a GG

Soweit nicht von einem wirksamen Grundrechtsverzicht ausgegangen wird, stellt sich die Frage, ob die verpflichtenden Reservedienstleistungen unter Art. 12a GG zu subsumieren sind. In diesem Fall könnten etwaige Grundrechtseingriffe verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein.

Art. 12a GG stellt eine **verfassungsunmittelbare Einschränkung** der Berufsfreiheit in Art. 12 GG sowie auch des speziellen Gleichheitssatzes in Art. 3 Abs. 2 und 3 GG dar.²⁴ Gemäß Art. 12a Abs. 1 GG können Männer vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften verpflichtet werden. Möglicherweise sind die Reservedienstleistungen ein „Dienst in den Streitkräften“ im Sinne der Vorschrift.

3.2.1. Dienst in den Streitkräften

Obwohl der Wortlaut den Begriff „Wehrpflicht“ nicht explizit verwendet, erlaubt Art. 12a Abs. 1 GG die **verpflichtende Heranziehung von Männern** für den Dienst in den Streitkräften für eine bestimmte Zeit – also eine Wehrpflicht.²⁵ Über die Ausgestaltung der Wehrpflicht trifft der

21 Vgl. m.w.N. Merten in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band III, 1. Auflage 2009, § 73 Rn. 21.

22 So auch die Gesetzesbegründung aus 1990, vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes, [BT-Drs. 11/6906](#) vom 10.04.1990, S. 15 f.

23 Mit diesem Argument gegen eine wirksame Einwilligung: Heinemann, Entwurf für ein Reservestärkungsgesetz: Wehrpflicht für Reservistinnen?, [LTO](#) vom 09.06.2026.

24 Gornig, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 12a Rn. 65 f. m.w.N.

25 Insofern ist die terminologische Diskrepanz in der Sache bedeutungslos, vgl. hierzu Ipsen, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 200. Lieferung, 9/2019, Art. 12a Rn. 57. So sieht es auch der Schriftliche Bericht des Rechtsausschusses zu Art. 12a GG, [BT-Drucksache V/2873](#) vom 09.05.1968, der auf S. 4 bezüglich Abs. 1 von „Wehrpflicht“ spricht.

Artikel indes keine Aussage. Nach herrschender Auffassung ist aus Art. 12a GG – in Verbindung mit anderen Artikeln zur Bundeswehr (Art. 73 Abs. 1 Nr. 1, Art. 87a und Art. 115b GG) – die **verfassungsrechtliche Grundentscheidung für eine wirksame Landesverteidigung** zu entnehmen, sowie die Ermächtigung für die Einführung einer Wehrpflicht.²⁶ Art. 12a Abs. 1 GG erlaubt hierfür die notwendigen Eingriffe in Freiheitsgrundrechte, ohne dass zur Einführung einer Wehrpflicht allerdings eine verfassungsrechtliche Pflicht bestünde.²⁷ Dem Gesetzgeber steht dabei ein **umfassender Gestaltungsspielraum** zu.²⁸ Er muss als Minimum die **Existenz der Streitkräfte** und ihre Befähigung zur Landesverteidigung sicherstellen.²⁹ Dies kann er durch eine Freiwilligen- bzw. Berufsarmee, aber auch durch verpflichtenden Wehrdienst tun, sofern die sonstigen Anforderungen der weiteren Absätze eingehalten werden.

Zwar ging die Gesetzesbegründung aus dem Jahr 1990 davon aus, dass es sich bei den damaligen Verpflichtungen von Reservisten nicht um Fälle des „verpflichtet werden“ im Sinne von Artikel 12a Abs. 1 GG handele, da Art. 12a Abs. 1 GG allein die Möglichkeit der Auferlegung einer originären Dienstleistungspflicht von Staats wegen – wie die Wehrpflicht – im Auge habe. Wenn man – anders als die damalige Gesetzesbegründung (vgl. Ziffer 3.1.) – nicht davon ausgeht, dass die Verpflichtung zu weiteren Dienstleistungen freiwillig erfolgt, spricht jedoch einiges dafür, die **Anordnung verpflichtender Reservedienstleistungen** als von Art. 12a Abs. 1 GG erfasst anzusehen.³⁰ Vor dem Hintergrund des weiten Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers dürften sich die verpflichtenden Reservedienstleistungen – jedenfalls soweit sie Männer betreffen – grundsätzlich **unter die Bestimmung des Art. 12a Abs. 1 GG subsumieren lassen**, da diese ausschließlich unmittelbar bei der Bundeswehr erfolgen und nur Personen über 18 Jahre betreffen sollen. Das Gleiche dürfte anzunehmen sein, wenn das bestehende System der Reservedienstleistungen insbesondere um weitere Dienstleistungen erweitert und die Altersgrenzen angehoben werden. Es scheint auch nicht ersichtlich, weshalb der Gesetzgeber von Verfassung wegen daran gehindert sein sollte, die Wehrfähigkeit durch Ausweitung der Reservistentätigkeit zu gewährleisten, anstatt die allgemeine Wehrpflicht einzuführen bzw. auszuweiten. Die besondere Qualifikation und grundsätzliche Bereitschaft der Reservisten, einen Beitrag zur Landesverteidigung zu leisten, sowie das Bedürfnis nach Aufrechterhaltung ihres Ausbildungsstandes sind sachliche Gründe, die für eine solche Regelung sprechen.

Fraglich ist, ob die im ResG-E vorgesehenen **Entlassungsvorschriften** an der Pflichtigkeit etwas ändern könnten. Allerdings soll eine **Entlassung aus den Dienstleistungspflichten** gemäß § 22 ResG-E nur in gesetzlich festgelegten Einzelfällen möglich sein (z. B. bei besonderer Härte oder Dienstunfähigkeit). Eine Entlassung ohne besonderen Grund ist nur in § 42 Abs. 6 ResG-E

26 BVerfG, Urteil vom 13.04.1978 – 2 BvF 1/77, Rn. 58 f.; Thiele, in: Dreier, Grundgesetz, Art. 12a Rn. 14; Gornig, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 12a Rn. 4.

27 Ipsen, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 200. Lieferung, 9/2019, Art. 12a Rn. 55.

28 Gornig, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 12a Rn. 5; in BVerfG, Urteil vom 13.04.1978 – 2 BvF 1/77, Rn. 61.

29 BVerfG, Beschluss vom 26.05.1970 – 1 BvR 83/69, Rn. 59; BVerfG, Urteil vom 13.04.1978 – 2 BvF 1/77, Rn. 58 f.; BVerfG, Urteil vom 24.04.1985 – 2 BvF 2/83, Rn. 42.

30 Zu diesem Ergebnis gelangt auch Heinemann, Entwurf für ein Reservestärkungsgesetz: Wehrpflicht für Reservisten?, [LTO](#) vom 09.06.2026.

vorgesehen. Die Norm bezieht sich aber nur auf eine **Entlassung aus dem Reservewehrdienstverhältnis** (§§ 33 f. ResG-E). Das Reservewehrdienstverhältnis gibt es schon im aktuell geltenden Recht (§§ 4 f. ResG) und wird im Referentenentwurf inhaltlich nicht modifiziert. Es ermöglicht die freiwillige und dauerhafte Begründung eines **Ehrenamtes in der Reserveorganisation der Bundeswehr**.³¹ Die Entlassung aus dem Reservewehrdienstverhältnis ändert aber nichts daran, dass die Reservisten aufgrund der Vorschriften des Abschnitt 2 zu Reservedienstleistungen herangezogen werden können. Insofern dürften sich aus den Entlassungsvorschriften keine durchschlagenden Argumente gegen die Pflichtigkeit im Sinne von Art. 12a Abs. 1 GG herleiten lassen.

Ist **Art. 12a Abs. 1 GG eröffnet**, ließen sich hierdurch die mit der Dienstpflicht verknüpften **Einriffe in Art. 12, 2 Abs. 1 GG wohl rechtfertigen**. Allerdings stellt sich das Problem der Einbeziehung nichtmännlicher Personen.

3.2.2. Verpflichtung von Frauen

Der Referentenentwurf erfasst aufgrund der durchgängigen Formulierung „Reservistin“ und „Reservist“ grundsätzlich Männer und Frauen. Insofern stellt sich weiter die Frage nach einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung. Denn **Frauen können nicht auf der Grundlage von Art. 12a Abs. 1 GG zum Dienst in den Streitkräften verpflichtet werden**. Der insoweit eindeutige Wortlaut berechtigt den Gesetzgeber nur zur Einführung einer Dienstpflicht für Männer. Darüber hinaus bestimmt Art. 12a Abs. 4 Satz 2 GG, dass Frauen „auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden“ dürfen. Vorgesehen ist nur eine **Dienstpflicht von Frauen für zivile Dienstleistungen** „im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation“, allerdings **nur im Verteidigungsfall**, und nur, wenn der Bedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann.

Eine verpflichtende Heranziehung von Reservistinnen zu allen Tätigkeiten im Geschäftsbereich des BMVg, die der Erfüllung des verfassungsmäßigen Auftrags der Streitkräfte dienen, würde gegen Art. 12a Abs. 4 Satz 2 GG verstoßen. Insofern käme **nur eine freiwillige Dienstleistung** in Betracht.³² So wurde auch in der Gesetzesbegründung von 1990 angenommen, dass sich Frauen bei der freiwilligen Begründung eines Dienstverhältnisses als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit gleichzeitig bereit erklären können, nach Ende dieses Dienstverhältnisses aufgrund der einschlägigen statusrechtlichen Bestimmungen des SG weitere Dienstpflichten zu erbringen.³³ Die Problematik um die Wirksamkeit einer Einwilligung in künftige Pflichten³⁴ stellt sich jedoch auch hier.

31 Vgl. hierzu auch Deutscher Bundestag, Fachbereich Europa, Zur Entstehung des Reservistengesetzes und zur Schaffung eines besonderen Wehrdienstverhältnisses für Reservisten mit besonderen Funktionen im Rahmen der zivil-militärischen Zusammenarbeit, Kurzinformation vom 13.05.2026, [EU 6 – 3000 – 072/26](#), S. 4.

32 Gornig, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 12a Rn. 154.

33 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes, [BT-Drs. 11/6906](#) vom 10.04.1990, S. 15 f.

34 Vgl. Ausführungen unter Ziffer 3.1.

4. Gleichheitsrechtliche Aspekte

Der Gesetzentwurf wirft auch gleichheitsrechtliche Fragen auf. Im Regime des Wehrdienstes ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 12a GG das **Prinzip der Wehrgerechtigkeit**.³⁵ Sie erfordert im Ausgangspunkt eine Gleichbehandlung aller nach Art. 12a GG verpflichteten Personen bei der Sicherstellung der Verteidigungsfähigkeit des Landes. Dies hat mehrere Dimensionen: Einerseits müssen verfügbare Personengruppen gleichmäßig zum Dienst herangezogen werden. Andererseits muss auch der in Art. 12a Abs. 2 GG vorgesehene Ersatzdienst äquivalent ausgestaltet werden, um eine Gleichbehandlung sicherzustellen.³⁶

Sofern **Ungleichbehandlungen** vorliegen, müssen diese **sachlich begründet** werden. Die sachlichen Gründe müssen keinen Verfassungsrang haben.³⁷ Bei der Entscheidung für oder gegen Kriterien, nach denen die Wehrpflichtigen ausgewählt werden, kommt dem Gesetzgeber ein weitgehender Gestaltungsspielraum zu.³⁸ Früher hat das BVerfG die Grenze erst bei der **Willkür** gezogen.³⁹ In der Literatur wird allerdings inzwischen davon ausgegangen, dass nunmehr eine echte **Verhältnismäßigkeitsprüfung** zur Rechtfertigung der Ungleichbehandlungen stattzufinden hat.⁴⁰ Das BVerfG hat sich seither zu dieser Frage nicht mehr geäußert, sodass offen ist, ob der Maßstab weiterhin eine bloße Willkürkontrolle oder eine echte Verhältnismäßigkeitsprüfung ist. Für zulässig gehalten werden beispielsweise Differenzierungen nach Tauglichkeit und Eignung, oder etwa private Umstände der Wehrpflichtigen wie die Pflege von Angehörigen, familiäre Kriegserfahrungen oder Ausbildungsgründe.⁴¹

4.1. Heranziehung Ungedienter

Zunächst könnte eine Ungleichbehandlung darin zu sehen sein, dass die Dienstleistungspflichten nach dem ResG-E nicht allgemein für alle Personen im wehrfähigen Alter gelten, sondern nur für Personen, die zuvor bereits Wehrdienstleistungen erbracht haben. Eine solche Ungleichbehandlung dürfte aber sachlich gerechtfertigt sein. Reservisten haben sich im Gegensatz zu ungedienten Personen durch ihre vorherige Tätigkeit bereits zur Bundeswehr bekannt, haben praktische Erfahrungen und Kenntnisse im militärischen Bereich gesammelt und würden im Spannungs- und Verteidigungsfall auch zuerst aktiviert. Zudem wurden sie bereits als wehrtauglich gemustert.

35 Vgl. hierzu auch Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Losverfahren und Wehrgerechtigkeit, Sachstand vom 29.11.2025, [WD 2 - 3000 - 073/25](#), S. 7, m.w.N.

36 Vgl. zu den Maßstäben m.w.N. Gornig, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 12a Rn. 10 f.

37 Kämmerer, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 8. Auflage 2025, Art. 12a Rn. 21.

38 BVerfG, Beschluss vom 22.07.2009 - 2 BvL 3/09, Rn. 17 m.w.N.

39 BVerfG, Urteil vom 13.04.1978 - 2 BvF 1/77, Rn. 64; BVerfG, Urteil vom 24.04.1985 - 2 BvF 2/83, Rn. 81.

40 Unterreitmeier, Die allgemeine Wehrgerechtigkeit - eine kritische Analyse, ZRP 2007, 163 (165); Kämmerer, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 8. Auflage 2025, Art. 12a Rn. 20.

41 Vgl. m.w.N. Mehde, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 109. EL Januar 2026, Art. 12a Rn. 82 f.; a.A. wohl teilweise Ipsen, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 200. Lieferung, 9/2019, Art. 12a Rn. 102.

Die Ungleichbehandlung von Reservisten und Personen, die bisher in keinem Wehrdienstverhältnis gestanden haben, dürfte somit gerechtfertigt sein.

4.2. Altersgrenzen und bisherige Dienstzeiten

Nach dem Gesetzentwurf endet die Pflicht zur Ableistung von Reservedienstleistungen spätestens mit **Vollendung des 65. Lebensjahres**. Insofern sind ältere Personen pauschal und unabhängig von Tauglichkeit und Erfahrung vom Dienst befreit; nach **Vollendung des 68. Lebensjahres** ist nicht einmal eine freiwillige Teilnahme an den Reservedienstleistungen möglich. Eine solche pauschale Differenzierung nach Erreichen einer Altersgrenze dürfte allerdings in der Sache gerechtfertigt und damit verfassungsrechtlich zulässig sein, da insoweit die grundsätzliche körperliche Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit berücksichtigt wird. Der **Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers** erstreckt sich insbesondere auf die **Festlegung von entsprechenden Altersgrenzen**.⁴² Das BVerfG hat die im bisherigen Wehrrecht existierenden Altersgrenzen bislang nicht beanstandet. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Personen, die weniger als ein Jahr lang in der Bundeswehr gedient haben, lediglich bis zur **Vollendung des 45. Lebensjahres** herangezogen werden dürfen, während Personen mit längerer Tätigkeit bis **Vollendung des 65. Lebensjahres** Dienstleistungen erbringen müssen. Personen mit weniger als sechs Monaten Dienst Erfahrung sind von den Pflichten gänzlich befreit. Die Differenzierung nach der Dauer des früheren Wehrdienstverhältnisses dürfte sachlich gerechtfertigt sein, da sie die militärische Ausbildung und Erfahrung berücksichtigt. Im Spannungs- oder Verteidigungsfall können indes alle Reservisten bis zum **60. Lebensjahr** zum unbefristeten Wehrdienst berufen werden, sodass hier keine weitere Differenzierung erfolgt. Dies dürfte aber dadurch sachlich gerechtfertigt sein, dass es in diesem Fall darauf ankommen kann, möglichst viele Wehrfähige zu verpflichten.

5. Fazit

Die vorstehende Prüfung lässt sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Die geplanten verpflichtenden Reservedienstleistungen berühren den Schutzbereich der Grundrechte aus Art. 12 GG und Art. 2 Abs. 1 GG.
- Diese Reservedienstleistungen könnten grundsätzlich aufgrund eines entsprechenden Grundrechtsverzichts im Wege einer Einwilligung zulässig sein. Allerdings muss sich der Betroffene über Bedeutung und Tragweite seiner Einwilligung bewusst sein. Es dürfte zumindest zweifelhaft sein, ob eine vor Inkrafttreten des ResG-E in der vorliegenden Form erklärte Einwilligung auch für weitergehende gesetzliche Verpflichtungen gelten kann, die vorher nicht bekannt waren.
- Sofern keine wirksame Einwilligung vorliegt, dürften die Regelungen zu verpflichtenden Dienstleistungen für Reservisten in die Berufs- und allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 12

42 So Mehde, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 109. EL Januar 2026, Art. 12a Rn. 85; Gornig, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 12a Rn. 26; Ipsen, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 200. Lieferung, 9/2019, Art. 12a Rn. 62.

GG, Art. 2 Abs. 1 GG) eingreifen. Die Rechtfertigung dieses Eingriffs dürfte sich nach den Maßstäben des Art. 12a GG richten.

- Fasst man die Dienstpflicht unter Art. 12a Abs. 1 GG, so dürfte der Gesetzentwurf hinsichtlich der Dienstpflicht von männlichen Reservisten auf dieser Grundlage keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen; die Differenzierung nach Alter, Diensterfahrung und Status dürfte ebenfalls gerechtfertigt sein. Reservistinnen können allerdings nicht auf Grundlage von Art. 12a Abs. 1 GG verpflichtet werden; insoweit ist eine Heranziehung zu Reservedienstleistungen nur freiwillig möglich.

* * *